

## Auszug Sportschützenversicherung – Rechtsauskunft -

### Aufsichtspersonen auf dem Schießstand

So gibt etwa das Waffenrecht in § 10 der Allgemeinen Waffengesetzverordnung vor, dass grundsätzlich kein Schießbetrieb zulässig ist, solange nicht genügend Aufsichtspersonen auf dem Stand anwesend sind. Die Bestellung dieser Aufsichtspersonen obliegt dem Schießstandbetreiber, also im Regelfall dem Schützenverein. **Mit Anerkennung des Dachverbandes des jeweiligen Schützenvereins ist der einzelne Verein für die Bestellung der Schießstandaufsichten verantwortlich.** Das *bisher geltende Verfahren*, dass die Aufsicht der Waffenbehörde gemeldet wird und zwei Wochen später die Aufsicht führen darf, wenn keine die Waffenbehörde keine Einwände erhoben hat, **ist mit der Anerkennung des jeweiligen Dachverbandes als Schießsportverband für seine Mitgliedsvereine entfallen**, seitdem darf derjenige die Schießstandaufsicht führen, der von dem Schützenverein in ein entsprechendes, von dem Schützenverein zu führendes Verzeichnis aufgenommen wurde. Dies hat das Verfahren auf der einen Seite gegenüber dem bisherigen Rechtszustand vereinfacht, da die Waffenbehörde nicht mehr mit einbezogen werden muss. Auf der anderen Seite übernimmt der Schützenverein aber auch eine erhöhte Verantwortung, etwa wenn er eine Schießstandaufsicht einsetzt, die nicht die erforderliche Qualifikation aufweist.

**Auf der sicheren Seite ist hier stets der Schützenverein, der nur solche Mitglieder zur Schießstandaufsicht zulässt, die im Besitz derjenigen Qualifikationen sind, welche die vom Bundesverwaltungsamt genehmigte Sportordnung des jeweiligen Dachverbandes vorsieht. Lässt aber der Schützenverein etwa die Schießstandaufsicht durch ein Mitglied führen, dass nicht hinreichend qualifiziert ist, liegt insoweit ein Organisationsverschulden des Vereins vor, das immer dann zur Haftung führen kann, wenn nicht auszuschließen ist, dass der Unfall genau so auch bei einer qualifizierten Aufsicht geschehen wäre.**

Und dies gilt nicht nur bei der „normalen“ Schießstandaufsicht, sondern insbesondere auch beim Schießen mit Kindern und Jugendlichen. Soweit das Waffengesetz hier eine besondere Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen besonders geeignete Aufsichtspersonen vorschreibt, muss auch eine solche besonders qualifizierte Aufsicht auf dem Stand vorhanden sein. Dies betrifft das Schießen mit dem Luftgewehr oder der Luftpistole für Jugendliche bis 14 Jahre und das Schießen mit KK - Waffen bis 16 Jahre. In diesen Fällen muss also stets eine Schießstandaufsicht auf dem Stand sein, welche die Qualifikation zum **Schießen mit Jugendlichen** aufweist, will der Verein nicht ein Haftungsrisiko eingehen.

Das Gleiche gilt auch, wenn die Schießstandaufsicht es zulässt, dass jemand an dem Schießstand schießt, der hierzu – etwa wegen Alkoholisierung oder Unterschreitens der gesetzlichen Altersgrenze – nicht in der Lage ist. Auch hier steht stets eine Haftung des Vereins im Raum, wenn die Schießstandaufsicht nicht einschreitet.